Bundesrat Drucksache 551/3/90
(Grunddrs. 551/90 und 557/90)

22.08.90

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 51 Abs. 2 GG)

- Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Hessen -

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 51 Abs. 2 GG)

- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt 2 a) und Punkt 2 b) der 617. Sitzung des Bundesrates am 24. August 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Die Beratung der Vorlagen wird vertagt, bis die zukünftigen Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebildet sind.

Ausgeliefert am 23. AUG. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

551/3/90

Begründung:

1. Die beantragten Änderungen des Artikels 51 Abs. 2 GG stehen im Zusammenhang mit der deutschen Einigung. Sie berühren wesentliche Rechte nicht nur der Länder der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch der hinzutretenden Länder auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist deshalb nicht angängig, eine Frage von so weitreichender Bedeutung für die Länder der Deutschen Demokratischen Republik ohne zwingenden Grund ohne sie zu beraten, zu entscheiden und sie damit vor vollendete Tatsachen zu stellen. Es widerspricht der Fairneß im Verhalten der Länder untereinander, diese für die Struktur des föderativen Organs so grundlegende Regelung den zukünftigen Bundesratsmitgliedern aufzuoktroyieren.

   In diesem Zusammenhang wird auch auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21.05.1952 (BVerfGE 1, 299/315) hingewiesen, in der u.a. aufgeführt ist, daß die Länder als Glieder des Bundes, soweit positive verfassungsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, den gleichen Status haben und einzeln und gleichberechtigt nebeneinander stehen.

2. Zudem bedarf eine Änderung der bewährten Regelung des Artikels 51 Abs. 2 GG auch in der Sache sorgfältiger Prüfung.

   Die Lösung des Parlamentarischen Rates zur Stimmengewichtung war ein wichtiger und zudem heftig umstrittener Teil eines Gesamtkompromisses zur föderativen Ordnung. Diese Frage steht auch heute in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang etwa mit der Frage einer Neuverteilung der

Gesetzgebungskompetenzen. Solche das Bund-Länder-Verhältnis betreffenden, im Zusammenhang mit der deutschen Einigung aufgeworfenen Fragen zur Änderung des Grundgesetzes sollen aber entsprechend Artikel 5 des Entwurfs zum Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik richtigerweise ebenfalls den künftigen gesetzgebenden Körperschaften des vereinten Deutschland überlassen werden.